

Förderrichtlinie Bürgerbudget der Bürgerplattform Chemnitz - Nord

1. Zielstellung

Die Stadt Chemnitz stellt der Bürgerplattform Chemnitz-Nord im Rahmen der jeweiligen Haushaltsituation finanzielle Mittel zur Verfügung. Diese dienen der Finanzierung von Projekten, die der Verbesserung des Lebens und der Entwicklung des Stadtgebietes Chemnitz-Nord zugutekommen

- aktivierende Bürgerbeteiligungsprojekte
- stadtgebietsbezogene Aktivitäten
- schnelle und unbürokratische Umsetzung von Kleinstprojekten
- Maßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Raumes
- Verknüpfung von kommunalen Vorhaben und Bürgeraktivitäten

2. Kriterien und Richtlinien zur Vergabe von Mitteln aus dem Bürgerbudget der Bürgerplattform Chemnitz-Nord

- geförderte Projekte müssen im Einklang mit allen geltenden Gesetzen und Rechtsvorschriften stehen und sie dürfen nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung verstoßen
- gefördert werden ausschließlich Maßnahmen und Projekte mit nachweisbarem Nutzen für das Stadtgebiet Chemnitz Nord (Borna/Heinersdorf, Glösa/Draisdorf, Furth) und wenn sie mind. einem der in Punkt 1 genannten Ziele zugeordnet werden können
- die geförderten Projekte müssen der Gemeinschaft zugänglich sein, nicht gemeint ist die Begünstigung von Einzelinteressen (Beispiel f. Einzelinteresse: Förderung eines Sportgerätes, welches nur für Mitglieder eines Vereins nutzbar ist)
- bei der Vergabe der Mittel hat der Anspruch auf Nachhaltigkeit (weiterführender Nutzen für das Gemeinwesen) für das Entscheidungsgremium Priorität
- ein Anspruch des Antragstellers auf die Gewährung der Mittel aus dem Bürgerbudget besteht nicht.
- Zuwendungen sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- Nicht förderfähig sind:
 - Geldbeschaffungskosten, Mahngebühren und Zinsen
 - Erwerb von Grundstücken
 - erstattungsfähige Mehrwertsteuer
 - Pauschalen und Rechnungslegung auf Grundlage von Pauschalangeboten

- Persönliche Zuwendungen und Geschenke (Ausnahme: Ehrungen bis zu einer Höchstgrenze von 15 Euro bei Ehrenamtstätigkeit)
- Gewinne, Tombola welche den Einzelwert von 5 Euro übersteigen
- In Anspruch genommene Skonti
- Eintritte in Einrichtungen, die direkt der Stadt Chemnitz angehören
- Eintritte die nicht unmittelbar für die erfolgreiche Durchführung eines Projektes notwendig sind
- Spenden
- Kosten für mehrtägige Reisen
- Ausgaben für Projekte, welche aufgrund der freiwilligen oder Pflichtaufgaben der Stadt Chemnitz bereits aus im Haushalt bereitgestellten Mitteln finanziert werden, sowie Ausgaben für Projekte, welche bereits über andere Fördermöglichkeiten finanziert werden (Ausschluss der Doppelförderung)
- Speisen und Getränke (außer Lebensmittel die im Rahmen der Projekte als „pädagogische Materialien“ verarbeitet werden)

2.1. Die Steuergruppe

Die Steuergruppe der Bürgerplattform Chemnitz-Nord entscheidet über die Förderung von Maßnahmen im Rahmen ihrer Sitzungen. Die Termine der Sitzungen werden rechtzeitig bekannt gegeben

Stimmrecht über die Förderung der Projekte haben nur die Mitglieder der Steuergruppe der Bürgerplattform Chemnitz-Nord.

Es reicht eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Steuergruppe aus, um ein Projekt zu bewilligen. Das Ergebnis wird protokolliert.

Bei Entscheidungen über Projekte, an denen ein oder mehrere Beteiligte der Steuergruppe Antragsteller sind, wird der oder den betreffenden Person/-en kein Stimmrecht erteilt.

Die Mitglieder der Steuergruppe behalten sich vor, Nachfragen zu Anträgen beim Antragsteller zu stellen.

Es besteht die Möglichkeit der persönlichen Vorstellung des Projektes.

Der oder die Antragsteller erhalten die Entscheidung der Steuergruppe mitgeteilt.

2.2. Der Budgetverwalter

Budgetverwalter ist der gewählte Träger als Konto führendes Institut.

Die Steuergruppe der Bürgerplattform Chemnitz-Nord entscheidet inhaltlich über die Projektanträge und die Höhe der zu fördernden Einzelmaßnahmen/Projekte und informiert den Budgetverwalter über die Entscheidungen

Der Budgetverwalter erstattet mindestens halbjährlich Bericht über die Verwendung der Mittel (Projektübersicht)

2.3. Antragstellung und Abrechnung

- Formulare für die Abrechnung sind bei der Bürgerplattform Chemnitz-Nord erhältlich
- Projekte können laufend beantragt werden. Der ausgefüllte Antrag ist mindestens 2 Monate vor Projektbeginn schriftlich an den/die Koordinator/-in der Bürgerplattform Chemnitz-Nord zu stellen. Diese/-r leitet den Antrag an die Steuergruppe weiter
- Der Antrag muss enthalten:
 - Art, Bezeichnung und Ort des Projekts,
 - Antragsteller und eventuelle Kooperationspartner
 - Aussagen zu Inhalt, Zweck und Nachhaltigkeit des Projekts
 - Gesamtfinanzierungsplan zum Projekt (inkl. Eigenmitteleinsatz, Fremdkapital, Material-, Personal- und Honorarkosten, Marketing u.s.w.)
- Bei der Erteilung von Aufträgen und Anschaffungen ab einem Wert von 500 Euro netto sind mindestens 3 Angebote einzuholen und stets das wirtschaftlichste zu Angebot zu wählen. Davon ausgenommen sind freiberufliche Kreativleistungen

2.4. Abrechnung

- Bewilligte Fördermittel werden bei Einhaltung der Grundsätze (Punkt 1) als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt und vor Projektbeginn auf Grundlage eines Zuwendungsvertrages ausgezahlt
- Die Abrechnung erfolgt innerhalb von 2 Monaten nach der Projektdurchführung. Sie enthält die Bestandteile des Abrechnungsformular, Originalbelege ggf. mit Zahlbeleg und Sachbericht inklusive Teilnehmerzahl (gegebenenfalls geschätzt). Nicht verbrauchte Mittel gehen in das Bürgerbudget zurück
- Im Rahmen der geförderten Projekte dürfen Aufwandsentschädigungen und Honorare bei Nachweis einer erbrachten projektbezogenen Leistung gezahlt werden. Die Höhe der Aufwandsentschädigung darf den Mindestlohn nicht überschreiten. Honorare sind hiervon unberührt.
- Reisekosten für eintägige Ausflüge sind der Höhe nach zu begrenzen. Die Regelungen des sächsischen Reisekostengesetzes (SächsRKG) sind einzuhalten.
- Bei Anschaffungen, die ständig im öffentlichen Raum verbleiben, ist im Vorfeld die Zustimmung des zuständigen Fachamtes der Stadt Chemnitz einzuholen

- Anschaffungen sind zweckgebunden zu verwenden und sorgfältig zu behandeln
- Der Zuwendungsempfänger darf über Anschaffungen vor Ablauf der festgelegten zeitlichen Bindung (lt. AfA-Tabellen) nicht anderweitig verfügen. Die Anschaffung und die Nutzung sind zu dokumentieren
- Die Stadt Chemnitz ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Unterlagen anzufordern, sowie die Verwendung der Zuwendung zu prüfen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen, für die Dauer von 10 Jahre, bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

2.5. Förderhinweis

Bei Veröffentlichungen zum Projekt (z.B. Zeitung, Plakat) sind die Logos der Unterstützer der Bürgerplattform und der Satz „Unterstützt durch die Bürgerplattform Chemnitz-Nord“ , sowie der Förderhinweis „gefördert aus Haushaltsmitteln der Stadt Chemnitz“ verpflichtend und kostenlos mit anzugeben.

2.6. Inkrafttreten

Die Richtlinie für die Bürgerplattform Chemnitz-Nord wird zur Gründungsveranstaltung beschlossen.

Änderungen müssen durch die Steuergruppe vorbereitet und durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Stadtteilerunde der Bürgerplattform anerkannt werden. Sie werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Die „Richtlinie über die Förderung von Bürgerplattformen in Stadtgebieten ohne Ortschaftsräte“ in ihrer Fassung vom 01.01.2024 ist Bestandteil dieser Förderrichtlinie

Aktualisierte Fassung vom 06.09.2024